

## 5. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier

Die Planungsgemeinschaft der Region Trier, Regionalvertretung, hat am 10.12.2013 gem. § 14 (4) Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) den Regionalen Raumordnungsplan (ROP) als Entwurf für das Anhörverfahren unter gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Entwurf wurde von der Planungsgemeinschaft (PLG) am 28.02.2014 den Behörden und Gemeinden zugeleitet. Diese haben Gelegenheit, innerhalb der Auslegungsfrist zum Entwurf Stellung zu nehmen und Anregungen sowie Hinweise zu den vorgesehenen Erfordernissen der Raumordnung vorzutragen. Aufgrund der diesjährigen Kommunalwahlen und der Konstituierung des neuen Stadtrates konnte eine Beratung in diesem Gremium bisher nicht erfolgen. Nach Absprache mit der PLG wurde die Auslegungsfrist daher bis nach den Kommunalwahlen verlängert. Darüber hinaus wurde zugesagt, dass die Stellungnahmen der Gremien, die nach der Kommunalwahl bei der PLG eingehen, berücksichtigt werden.

### **ROP-Entwurf Allgemeines**

Der ROP-Entwurf umfasst 192 Seiten zuzüglich Tabellen und Karten im Anhang. Der Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss hat nicht öffentlichen Sitzungen am 23.04.2014 und 23.09.2014 den ROP-Entwurf beraten und einen Empfehlungsbeschluss (bezogen auf den Rohstoffabbau) gefasst.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 6 (4) LPlG wird der Planentwurf auch digital im Internet bereitgestellt (<http://www.plg-region-trier.de> → *Anhörung Neuaufstellung Regionalplan*).

### **Zur Einordnung des Regionalen Raumordnungsplanes:**

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) gibt den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die räumliche Gesamtentwicklung von ganz Rheinland-Pfalz vor. Der Regionale Raumordnungsplan konkretisiert das LEP für die jeweilige Region. Darüber hinaus enthält der ROP die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplanung). Die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionale Raumordnungsplan hat maßgeblichen Einfluss auf die künftige Entwicklung des Gerolsteiner Landes. Dies betrifft die Bereiche Daseinsvorsorge, Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe), Verkehr- und Kommunikation, Freizeit/Erholung/Tourismus, Rohstoffabbau usw. Die im ROP enthaltenen demografischen Modellrechnungen zeigen Entwicklungstendenzen auf und gehen auf demografische Veränderungen ein (Schrumpfung der Bevölkerung) mit dem Ziel, dass Kommunen Chancen und Möglichkeiten suchen, den Strukturwandel, z. B. auch durch Kooperationen im Bereich der Daseinsvorsorge, zu steuern. Dazu tragen auch finanzielle Restriktionen und der gesellschaftliche Wandel bei.

## Die Ebenen der räumlichen Planung in Rheinland-Pfalz



Der ROP-Entwurf beinhaltet Ziele und Grundsätze der Raumordnung als textliche und zeichnerische Festlegungen und besteht aus **Textteil** und **Plankarte** einschl. **Begründung** (mit Textkarten und weiteren Anhängen), **Umweltbericht** (gesonderter Begründungsbestandteil) und **Gendercheck** (förmlich unverbindlich).

Grundsätze der Raumordnung sind durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen vorgegebene allgemeinen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, die als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz – ROG). Grundsätze der Raumordnung werden in nachgelagerten Planungen (Zulassungsverfahren) zu berücksichtigende Abwägungsdirektiven (textliche Festlegung „G“, zeichnerische Festlegung „Vorbehaltsgebiete“).

Ziele der Raumordnung sind für öffentliche und bestimmte private Planungsträger verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der

Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung als regionalplanerische Letztentscheidung mit strikter Beachtungspflicht sind als textliche Festsetzung mit „Z“, zeichnerisch als „Vorrang“- und „Ausschlussgebiete“ festgelegt. Bei Abweichung von raumordnerischen Zielen ist ein förmliches Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Bei der Aufstellung des ROP-Entwurfs war die archäologische Denkmalpflege (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie Trier) nicht beteiligt. Diese fehlende Beteiligung bezogen auf Boden-Denkmalerschutz (Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte/G 122 ROP-Entwurf) könnte zu einer fehlerhaften Güterabwägung hinsichtlich Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen Rohstoffabbau geführt haben.

Der Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss (FWUA) hat bereits in seinen Sitzungen am 23.04.2014 und 24.09.2014 über den Regionalen Raumordnungsplan (RROP) beraten und einen Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat gefasst. Der Stadtrat nimmt darüber hinaus zu dem gesamten ROP-Entwurf Stellung.

Unter **1.4 Leitvorstellungen der Regionalentwicklung (S. 9)** sind für den Bereich der Stadt Gerolstein und Mittelzentrum Gerolstein u. a. bedeutsam:

#### Zu Wachstum und Innovation

- **Stärkung der Entwicklungsbereiche Eifel** und Hunsrück (hier aber **insbesondere an den Standorten Bitburg, Wittlich** und Hermeskeil)
- **Stärkung der übrigen Mittelzentren** (Gerolstein, Daun, Prüm) und mittelzentralen Verbünde (Bernkassel-Kues/Traben-Trarbach) als weitere Kerne regionaler Entwicklung
- Umsetzung der regionalen Energiewende
- Festigung der Region Trier als Identitäts-, Strategie- und Organisationsrahmen zur **Unterstützung und Abstimmung teilträumlicher Entwicklungsstrategien als vernetzte, lokal basierte Regionalinitiativen, insbesondere „Regionen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE), „Leader-Regionen“ und „Dachmarken“ („Impulsregionen“)**

#### Zu Sicherung der Daseinsvorsorge

- Stärkung der höherstufigen zentralen Orte als regionale Versorgungsschwerpunkte und als verkehrliche Verknüpfungspunkte
- Sicherung der Grundversorgung durch Aufrechterhaltung eines Mindestangebotes an Gütern und Dienstleistungen in den Grundzentren
- Stabilisierung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere in zentralörtlichen Verbänden
- Gewährleistung gleichwertiger Zugangschancen zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf Grundlage der funktionalen Verkehrsnetze unter besonderer Berücksichtigung des ÖV (Öffentlichen Verkehrs)
- Förderung der Kommunalentwicklung nach den jeweiligen standörtlichen Potenzialen entsprechend der besonderen Gemeindefunktionen (Kapitel II 2.4)

#### Zu Ressourcen wahren, Kulturlandschaften gestalten

- Sicherung überregional bedeutsamer Räume für den Freiraumschutz
- Erhaltung und zukünftige Weiterentwicklung der Vulkanlandschaften in der Eifel

- Sicherung von Erholungs- und Erlebnisräumen für den naturnahen, landschaftsbezogenen Tourismus unter Wahrung und Weiterentwicklung ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- Sicherung überregional bedeutsamer Rohstofflagerflächen

Verwiesen wird auf Karte 1 (Anhang) – Leitvorstellungen zur Regionalentwicklung.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Hier fehlt als Achse (überregionale Verbindungsfunktion) die DB-Eifelstrecke Trier - Gerolstein – Köln.

Das Mittelzentrum Gerolstein ist mit einer regionalen Verbindungssachse zum Mittelzentrum Prüm aber nicht zum Mittelzentrum Daun als Kreisstadt des Vulkaneifelkreises dargestellt.

## **II 2 Siedlungsstruktur (S. 16 ff.)**

**Zentrale Orte / Verflechtungsbereiche** sind in Karte 2 (Anhang) dargestellt. Die siedlungsstrukturelle Gesamtentwicklung soll sich grundsätzlich an den Kernelementen des zentrale-Orte-Konzeptes, der Zuweisung besonderer Gemeindefunktionen sowie des Prinzips der dezentralen Konzentration orientieren. Die Siedlungsentwicklung soll bevorzugt unter Schonung bisher unbebauter Außenbereiche verfolgt und auf den tatsächlichen Bedarf abgestellt werden. (Innenentwicklung vor Außenentwicklung)

Gem. Z 16 (S. 18) sind die zentralen Orte als Schwerpunkte der überörtlichen Versorgung und als Verknüpfungspunkte im funktionalen Verkehrsnetz zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Sie stellen die Versorgungskerne für die ihnen zugewiesenen Verflechtungsbereiche dar und übernehmen entsprechend ihrer Einstufung übergemeindliche Sicherungs- und Ausbaufunktionen (bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Gütern, Standort zur Sicherung und Neuschaffung vielfältiger Arbeits- und Ausbildungsplätze).

Gem. (Z 39 LEP IV 2008) Z 24 ROP-Entwurf (S. 18) werden Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren (MZ) ausgewiesen und sind insbesondere im ländlichen Raum in dieser Funktion zu stärken und zu sichern (Sicherungsfunktion).

Die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren sind in Z 31 ROP-Entwurf (LEP 2008 Z 40) in einer Tabelle dargestellt. Gerolstein ist Mittelbereich und mittelzentraler Verbund mit dem Mittelzentrum Gerolstein und den zugeordneten Nahbereichen (gem. Z 32 und 33) Gerolstein, Hillesheim, Jünkerath/Stadtkyll.

Von Bedeutung sind Begründung/Erläuterung zu Z 23 bis Z 33, hier vor allem zu Mittelzentren. Der letzte Satz lautet: „Ein möglicher Anpassungsbedarf hinsichtlich der Festlegung von Mittelzentren und Mittelbereichen, der sich im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform ergeben kann, soll zeitnah in einer Teilfortschreibung des LEP IV vollzogen werden (vgl. LEP IV-Erlass, Ziff. 4.2.1).“

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Es erscheint möglich, dass Gerolstein bei Eingliederung eines Teilbereiches der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm diesen Bereich als zugewiesenen „Mittelbereich“ verliert. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gebiet der VG Obere Kyll dem Mittelzentrum Prüm zugeschlagen wird. Die Stadt Gerolstein, die zwischen zwei Mittelzentren (Daun und Prüm liegt), muss darauf achten, die mittelzentrale Funktion auch bei Fortschreibung des LEP zu halten, weil bestimmte Funktionen nur in Ober- und Mittelzentren zulässig sind (z.

B. großflächiger Einzelhandel). Maßgeblich für die Zuordnung zum Mittelzentrum darf nicht allein die verwaltungsmäßige Zuordnung sein, sondern die tatsächliche Orientierung der Bürger.

## II 2.4 Besondere Gemeindefunktionen (S. 27 ff.)

### Besondere Gemeindefunktionen im Bereich der VG Gerolstein sind:

Tab. 1: Zentralörtliche und besondere Gemeindefunktionen zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung (Entwurfsstand gem. Beschluss vom 10.12.2013)										
Gemein- schlüssel	Kreisname	Verbandsgemein- denname	Gemeindenname	Gemeinde- status	Zentrali- tätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurortG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/ Erholung (F/E)	Landwirt- schaft (L)	
7233026			Gerolstein	Stadt	MZ	W	G	F/E		Lk, E, F

#### II 2.4.1 Wohnen (Z 38) → S. 27

Gemeinden mit dieser Funktionszuweisung sind als Schwerpunkte für die Wohnbauentwicklung zu stärken. Ihnen kommt die Aufgabe zu, über ihren Eigenbedarf hinaus Wohnbauflächen auszuweisen.

W-Gemeinden im Mittelbereich Gerolstein sind:  
Hillesheim, Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Üxheim

#### II 2.4.2 Gewerbe (G 39 / Z 40) → S. 28

Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe sind Schwerpunkorte der gewerblichen Entwicklung in der Region Trier. Diese besondere Funktion wird Gemeinden zugewiesen, die bereits einen überörtlich bedeutsamen Gewerbeansatz aufweisen.

Gem. Z 40 ist in Gemeinden mit der Funktion G eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen, eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderliche Erschließungsmaßnahmen. Die Umnutzung von Gewerbebrachen/Konversionsflächen ist grundsätzlich der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen.

Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe im Mittelbereich Gerolstein:  
Gerolstein, Hillesheim, Jünkerath, Wiesbaum

#### II 2.4.3 Landwirtschaft (Z 42) → S. 31

Diese besondere Funktion wird Gemeinden zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche (neben Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb) insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur unverzichtbar ist. Wegen der hohen sozioökonomischen Bedeutung ist die örtliche Bauleitplanung so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Die besondere Funktion L ist im Bereich der VG Gerolstein zugewiesen den Gemeinden:  
Duppach, Hohenfels-Essingen, Kalenborn-Scheuern, Kopp, Rockeskyll und Salm.

#### II 2.4.4 Freizeit/Erholung → S. 33

Diese Funktion wird Gemeinden zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus sind oder über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen (G 44).

Unter Z 45 ist ausgeführt, dass in diesen Gemeinden erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen sowie spezifische Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen sind.

G 46 verweist auf den Ausbau der überörtlich und regional bedeutsamen Infrastruktur, die schwerpunktmäßig in den Gemeinden mit der besonderen Funktion F/E erfolgen soll.

In der VG Gerolstein sind F/E-Gemeinden:

Berlingen, Birresborn, Densborn, Gerolstein, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürtenbach, Neroth, Pelm, Salm

## **II 2.6 Gewerbliche Wirtschaft (S. 40 ff.)**

Gewerbstandorte werden ausgewiesen als Standorte mit:

Überregionaler Bedeutung (z. B. Bitburg, Wittlich, Föhren)

Regionaler Bedeutung (z. B. Prüm / Weinsheim, Daun / Mehren)

## **II 2.6.3 Kommunale und interkommunale Gewerbestandorte mit überörtlicher Bedeutung:**

Z 64 sagt dazu aus: Das Standortkonzept zur gewerblich-industriellen Entwicklung der Region Trier wird in den Nahbereichen durch kleinere Gewerbezentren verdichtet. Folgende interkommunale Gewerbestandorte werden in den Nahbereichen festgelegt:

u. a. Gerolstein, Hillesheim, Jünkerath, Stadtkyll

Die Ausweisung der Standorte mit überörtlicher Bedeutung obliegt (G 65) den Trägern der Flächennutzungsplanung.

Z 68 verweist darauf, dass die planungsrechtlich gesicherten gewerblichen Bauflächen in den Gewerbestandorten mit überregionaler, regionaler und überörtlicher Bedeutung der gewerblich-industriellen Entwicklung vorbehalten sind. Sie sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

## **II 2.6.4 Öffentliche Förderung → S. 42**

Unter G 70 ist ausgeführt: Öffentliche Fördermittel sollen sich am regionalen Schwerpunktnetz der Gewerbe- und Industriestandorte orientieren. Mit der Kategorisierung der Standorte wird keine Präferenz bei der Mittelvergabe verbunden.

## **II 2.6.8 Dienstleistungszentren → S. 42**

Regionale Dienstleistungszentren sind gem. Z 76 in der Region Trier an dafür besonders gut geeigneten Standorten zu entwickeln. Regional bedeutsame Dienstleistungsfunktionen sind in den zentralen Orten der oberen und mittleren Stufe zu bündeln.

Z 77 schließt aber die Ansiedlung regional bedeutsamer Dienstleistungsbetriebe und -Einrichtungen an anderen Standorten im begründeten Einzelfall nicht aus.

## **II 2.7 Einzelhandel und Dienstleistungen (S. 45 ff.)**

G 80: Die Deckung des täglichen Bedarfs soll in allen Gemeinden wohnstandortnah möglich sein (durch am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungseinrichtungen, Nachbarschaftsläden, mobiler Handel etc.).

G 81: Die zentralen Versorgungsbereiche und die Ergänzungsstandorte der zentralen Orte sollen in örtliche bzw. regionale ÖPNV-Netze eingebunden werden.

### **II 2.7.2 Zentralitätsgebot**

Z 83 (LEP IV 2008/Z 57):

Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig. Betriebe mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht.

### **II 2.7.3 Städtebauliches Integrationsgebot**

Z 85 Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, d. h. in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren zulässig. Die zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des BauGB (ZVB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Mittelzentrum Gerolstein hat in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept erstellt, in dem die zentralen Versorgungsbereiche (ZVB), eingeschränkte Versorgungsbereiche und Ergänzungsstandorte festgelegt sind.

#### **II.2.7.4 Nichtbeeinträchtigungsgebot**

Z 90 verweist auf das Nichtbeeinträchtigungsgebot. Danach dürfen durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen EZH-Betrieben weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.

#### **II 2.7.5 Agglomerationsverbot**

Außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten entgegen zu wirken. (Z 92)

### **II 3 Freiraumstruktur (S. 49 ff.)**

#### **II 3.1 Freiraumschutz**

Nach den allgemeinen Grundsätzen (G 93 – G 95) zum Freiraumschutz ist es Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit und Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.

Die Nutzung von Natur und Landschaft und den räumlichen Ressourcen soll sparsam und schonend erfolgen. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraumnutzungen zu gewährleisten werden im ROP-Entwurf schutz- und nutzungsbezogene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie regionale Grünzüge festgelegt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Aussagen, dass die Nutzung von Natur und Landschaft und den räumlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen soll, sind von besonderer Bedeutung bezogen auf Ziffer II 3.1.6. Bodenschutz und Rohstoffabbau Ziffer II 3.2.3. Siehe dazu die nachfolgenden Stellungnahmen unter den Kapiteln.

#### **II 3.1.3 Regionaler Biotopverbund**

Von Bedeutung für die Stadt Gerolstein sind die Aussagen zum Regionalen Biotopverbund, da gem. Karte 8 zum ROP-Entwurf weite Bereiche im Bereich der Stadt Gerolstein als landesweiter Biotopverbund festgelegt sind. Teilbereiche sind als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund ausgewiesen. Der Regionale Raumordnungsplan beachtet den landesweiten Biotopverbund und ergänzt diesen um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Die Vorranggebiete dienen dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems. In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzrechtlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundnetzes nicht vereinbar sind, sind in diesen Gebieten unzulässig (Verschlechterungsverbot). Den ergänzend dargestellten Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund ist in Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

### **II 3.1.4 Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung**

Zum Schutz des Grundwassers sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Verwiesen wird auf Z 108 – G 113 und die nachfolgenden Erläuterungen dazu. Zur Sicherung der Grundwasservorkommen und Trinkwasserversorgung werden u. a. die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung sowie rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz im ROP-Entwurf festgelegt.

Zur langfristigen Sicherung werden weitere regional bedeutsame Grundwasservorkommen sowie die Mineralwassereinzugsgebiete als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Bei konkurrierenden Nutzungsanforderungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Die Vorrangflächen basieren z.T. auf alten Schutzgebietsausweisungen, welche im Vorfeld des heute gültigen Technischen Regelwerks „W101“ des DVGW vom Juni 2006. Die Rechtsverordnungen dieser Schutzgebiete sind zeitlich befristet. Nach Ablauf werden die Schutzgebiete auf der Grundlage des Technischen Regelwerks „W101“ des DVGW in seiner aktuell gültigen Fassung neu abgegrenzt.

Aktuell sind neue Abgrenzungen für folgende Trinkwasserfassungen erfolgt bzw. in Vorbereitung:

- Br. 1-3 Sandborn
- Quellen Gerolstein-Büschkapelle,
- Quellen Pelm-Königsfichte,
- Br. Dietzenlay,
- Quellen Rockeskyll,
- Quellen Densborn

Im ROP sollten die aktuellen Grenzverläufe berücksichtigt werden.

Die Kartendarstellung im ROP erfolgt im Maßstab 1:100.000. Die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten erfolgt jedoch im Maßstab 1: 5.000. Die Ausweisung einer einheitlichen Vorrangfläche ist raumplanerisch mit einer absoluten Bevorrechtigung verbunden. Dies erscheint jedoch problematisch, wenn nachgewiesen wird, dass die Ausweisung eines Schutzgebietes nicht korrekt erfolgt ist. Dies ist im Einzelfall durchaus möglich, da der hydrogeologische Erkundungsaufwand zur fachtechnischen Abgrenzung von Wasserschutzgebieten verhältnismäßig erfolgen muss. Aufgrund der insbesondere in der Eifel kleinräumig wechselnden geologischen Verhältnisse bestehen bei der fachtechnischen Abgrenzung von Schutzgebieten i.d.R. Informationsdefizite. Die Abgrenzung erfolgt hier nach dem aktuellen Kenntnisstand unter Berücksichtigung von Informationsdefiziten und Sicherheitszuschlägen. Zukünftige Untersuchungen Dritter können zu neuen Erkenntnissen führen, die eine Detailanpassung der Schutzgebietsgrenzen und damit eine Ausnahme von den Verboten der Rechtsverordnung rechtfertigen.

Diese Randbedingungen werden heute bereits in den Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete in Form von Verboten bzw. der Möglichkeit einer begründeten Ausnahme von Verboten (z.B. Rohstoffabbau, Bau von Straßen, Abwasserleitungen etc.) berücksichtigt. Die Möglichkeit der begründeten Ausnahme von den Verboten der Rechtsverordnung erfordert jedoch die Vorlage eines fachtechnischen Nachweises durch den Vorhabensträger. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt.

Im Falle der vorgesehenen Ausweisung von Vorrangflächen besteht die Erfordernis eines vorgeschalteten raumordnerischen Verfahrens. Wird hier nachgewiesen, dass die Vorrangflächen falsch ausgewiesen wurden, ist unklar, welchen Status das Wasserschutzgebiet noch hat.

### **II 3.1.5 Oberflächenwasser, Hochwasserschutz**

Naturnaher Zustand der Oberflächengewässer ist bei allen Gewässern anzustreben. Zur Sicherung und Entwicklung sollen ausreichend breite Gewässerrandstreifen und funktionsfähige Auen erhalten bzw. hergestellt werden.

Zur Sicherung und Entwicklung natürlicher Überschwemmungsgebiete sowie zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse werden Gebiete mit hohem Gefahrenpotenzial als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und für Gebiete mit geringerem Gefahrenpotenzial als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt. Siehe Text: Z 114 bis G 121 und nachfolgende Erläuterungen dazu.

### **II 3.1.6 Bodenschutz**

Der Boden soll in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts (Wasser-/Nährstoffkreisläufe), Schutz des Grundwassers und in seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft gesichert werden, so G 122.

Als wesentliche Funktion wird in der Begründung zu G 122 aufgeführt: Rohstofflieferant.

Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit ist zur nachhaltigen Sicherung bei der Abwägung (G 124) mit anderen Raumansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. (Dieser Hinweis zielt vor allem auf Belange der Landwirtschaft. Im regionalen Vergleich werden Böden mit einer Ertragsmesszahl ab 50 als besonders erhaltens- bzw. entwicklungsbedürftig angesehen.)

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Aussagen zum Boden sind zu beachten, vor allem in Bezug auf den Rohstoffabbau, hier Vorbehaltsflächen zur Rohstoffsicherung, z.B. im Bereich der Gerolsteiner Dolomiten, Hustley und Munterley (ca. 400 Mio. Jahre alt → Archiv der Natur- und Kulturgeschichte!).

#### **II 3.1.7 Klima, Reinhaltung der Luft**

Verwiesen wird auf G 125 – G 133 und die dazu gegebenen Erläuterungen im ROP-Entwurf.

#### **II 3.1.8 Lärmschutz**

G 134 – G 137.

G 134: Bestehende lärmarme Gebiete sollen geschützt und von störenden Nutzungen freigehalten werden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Lärmarme Gebiete sollen geschützt und bereits belastete Gebiete nicht noch mehr belastet werden.

### **II 3.2 Freiraumnutzung (S. 67 ff.)**

#### **3.2.1 Landwirtschaft und Weinbau**

In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Z 148) ist der landwirtschaftlichen Produktion Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen einzuräumen. Weitere Details in den G/Z 138 – 150.

Die besondere Funktion L (Landwirtschaft) haben die Gemeinden Berlingen, Duppach, Hohenfels-Essingen, Kalenborn-Scheuern, Kopp, Rockeskyll und Salm. Vorranggebiete Landwirtschaft sind in der Gesamtkarte in Orange, Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Gelb dargestellt.

#### **II 3.2.2 Forstwirtschaft**

Der Wald ist nach den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln. In den Vorranggebieten Forstwirtschaft (in der Karte in dunklerem Grün) ist der Wald in seiner jeweiligen Funktion zu sichern und zu entwickeln. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktionen führen, sind unzulässig.

In Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft (in der Karte in hellem Grün) unterliegen noch der Abwägung mit anderen Raumansprüchen; der Forstwirtschaft ist aber besonderes Gewicht beizumessen.

Weitere Details dazu in Z/G 151 – 155 und Karte 16.

Die Verwaltung informiert über die nachfolgende Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein, welche zur Abwägung durch die Regionalvertretung in die Stellungnahme eingefügt wird:

#### **Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 04.04.2014:**

II.3.2.2, Seite 70 ff., Forstwirtschaft

Zitat: „Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieser Funktion soll die Bewirtschaftung der Wälder in enger Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutzbehörden erfolgen.“ Diese Forderung ist zu weit gehend und für die Waldeigentümer nicht akzeptabel. Sie muss deutlich reduziert werden. Zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sollte die Forstaufsicht durch die Forstämter genügen. Diese können falls erforderlich den Rat der Naturschützer einholen.

Vorranggebiete Forstwirtschaft mit Nutzfunktion beschränken sich nur auf einen unbedeutenden Flächenanteil (Genressourcensicherung, zur Beerntung zugelassener Bestände, Versuchsflächen). Die Forstwirtschaft wird damit in aller Regel bei konkurrierenden Nutzungen als nachrangig eingestuft, Dies ist z. B. bei dem Vergleich einer weniger ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen Nutzung, für die jedoch im Plan großzügig Vorrangflächen ausgewiesen sind – und dies obwohl selbst ein Fichtenreinbestand mit seinen Wirkungen für Wasser, Boden, Luft usw. immer noch ökologisch wertvoller als ein Maisacker ist – , abzulehnen.

Bei der Ausweisung von Rohstoffabbaugebieten ist auch darum Sorge zu tragen, dass künftig die Versorgung des Brennholzes aus dem eigenen Gemeindewald möglich bleibt. In Kalenborn-Scheuern z. B., wo jetzt bereits der Brennholzbedarf die gesamten Nutzungsmöglichkeiten beim Laubholz übersteigt, ist im ROP der Laubwald des Gemeindewaldes komplett für den Basaltabbau vorgesehen.

(Anmerkung am Rande zu G155: Das seit 2000 gültige Landeswaldgesetz spricht nicht mehr von Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, sondern von **-wirkungen**.)

### **II 3.2.3 Rohstoffabbau → S. 72, 73, 74 (siehe auch Strategische Umweltprüfung SUP 3.2 Rohstoffabbau, S. 150 – 162 und Karte 22 zur SUP)**

G 156 – G 160

Die in der Region vorkommenden wirtschaftlich bedeutsamen Rohstofflagerstätten sollen langfristig gesichert werden. Hierzu werden im ROP-Entwurf Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau festgelegt. Dieser Grundsatz (G 156) geht zurück auf LEP IV und den Auftrag an die Regionalplanung, die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) zu konkretisieren und zu sichern.

Gem. den Ausführungen zu G/Z 156 – 160 ist Basis für die Festlegung der Rohstoffabbaugebiete der Fachbeitrag des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB). Dieser Fachbeitrag besteht aus Abgrenzungen der sog. Rohstoffplanungsflächen mit näheren Angaben zu deren Verortung. Die Rohstoffplanungsflächen und die genehmigten Abbauvorhaben konzentrieren sich in der Vulkaneifel (Lavaschlacken und –sande, Basalte, Kalk- und Dolomitsteine) und darüber hinaus in weiteren Bereichen der Region (Wittlicher Senke, Flusstäler Mosel, Saar und Hunsrückhöhen). Die fachlichen Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan leiten sich aus der Gesamtbeurteilung der einzelnen Lagerstätten ab. Ergänzt wird der Beitrag um Informationen zu bereits genehmigten Abbaugebieten, die je nach Rechtsgrundlage von LGB, Kreisverwaltung oder SGD bereitgestellt wurden, aber der Verwaltung nicht oder nur unvollständig vorliegen..

Der Sicherung der Rohstoffgewinnung in den vorhandenen Abbaugebieten und deren Erweiterung soll Priorität eingeräumt werden vor dem Aufschluss neuer gleichwertiger Vorkommen. Deshalb sollen lt. Text ROP-Entwurf die genehmigten Abbauflächen als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festgelegt werden, sofern dem keine neuen Sachverhalte entgegenstehen.

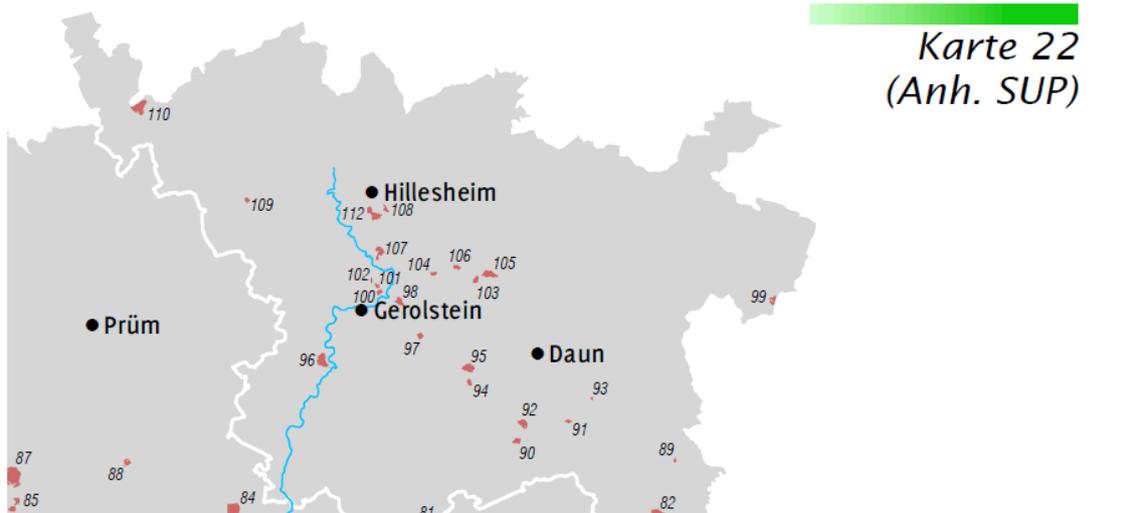
Z 157: In den Vorranggebieten hat der Rohstoffabbau Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen. Künftige Raumansprüche, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, sind unzulässig.

In Begründung/Erläuterung ist zu Z 157 ausgeführt:

In den Vorranggebieten hat der Rohstoffabbau eindeutige Nutzungspriorität, d. h. andere Nutzungsansprüche an diese Flächen dürfen die Rohstoffgewinnung auf Dauer nicht ausschließen. Die Regionalplanung hat in diesen Fällen letztendlich „abgewogen“.

Karte 22 zur SUP:

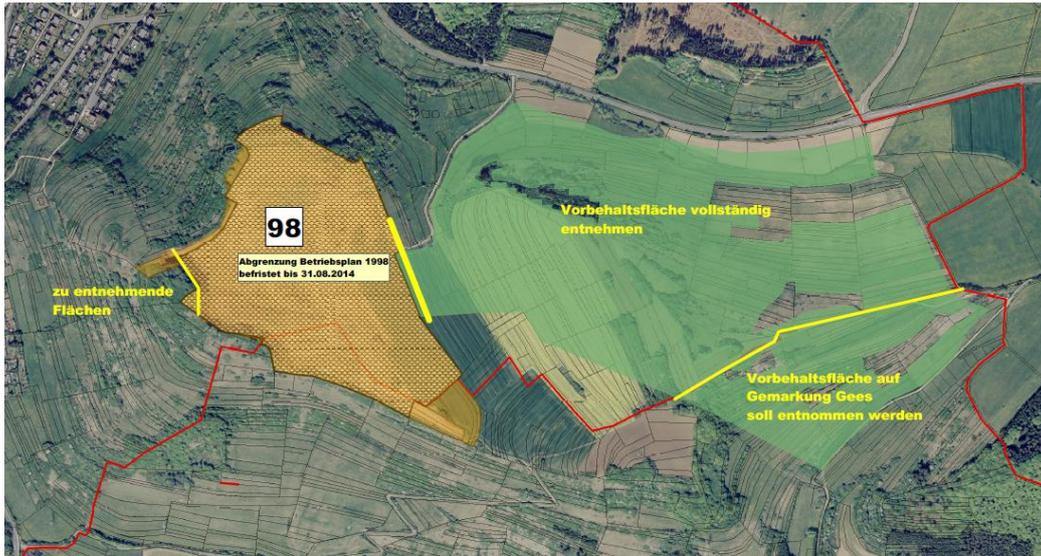
## Regionaler Raumordnungsplan Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)



In der Karte der Regionalen Planungsgemeinschaft werden nur die Vorranggebiete gezeigt. Da diese nicht genau zuzuordnen waren, hat die Verwaltung georeferenzierte Karten der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau bei der PLG angefordert und erhalten. Aus diesen Karten hat die Verwaltung die nachfolgenden Übersichten erstellt und Vorschläge zur Abgrenzung erarbeitet.

Die Vorstellung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen erfolgt in der Sitzung. Die nachstehend genannten Nummern in Text / Karte beziehen sich auf die Nummerierung der Vorranggebiete in der Karte 22 (Anhang SUP) des ROP-Entwurfs. Bei den Vorranggebieten handelt es sich um genehmigte Abbauflächen, die einer Abwägung in den kommunalen Gremien nicht mehr zugänglich sind. Den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.

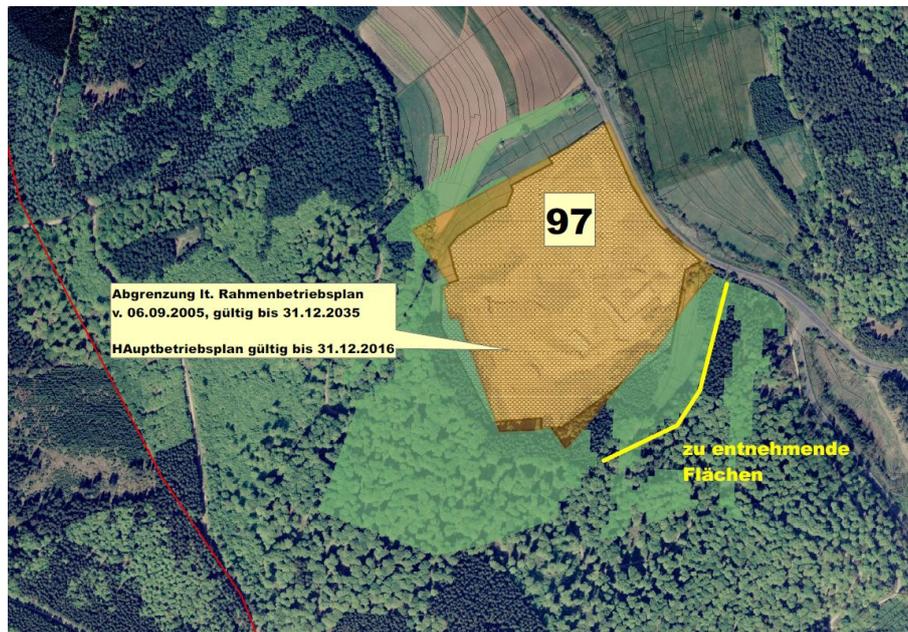
**Fläche Pelm/Gees (Nr. 98)**



### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat Pelm hat in seiner Sitzung am 06.05.2014 beschlossen, die Vorbehaltsfläche östlich der Vorrangfläche vollständig entfallen zu lassen, da die dort dargestellte Vorbehaltsfläche auf dem Hochplateau südlich der Kreisstraße landwirtschaftlich sehr stark genutzt wird und somit die Vorbehaltsfläche Rohstoffabbau mit Ansprüchen der Landwirtschaft konkurriert. Darüber hinaus befindet sich das gesamte Gebiet im Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz. Nach Südwesten ist weiterhin der Schutz der „Baarley“ zu beachten. Bereits vor einigen Jahren wurde mit dem Betreiber abgesprochen, dass die Flächen auf Gemarkung Gees nicht für den Rohstoffabbau zur Verfügung stehen.

### Fläche Gees (Nr. 97)



Das gesamte Gebiet – mit Ausnahme der Vorrangfläche – liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz.

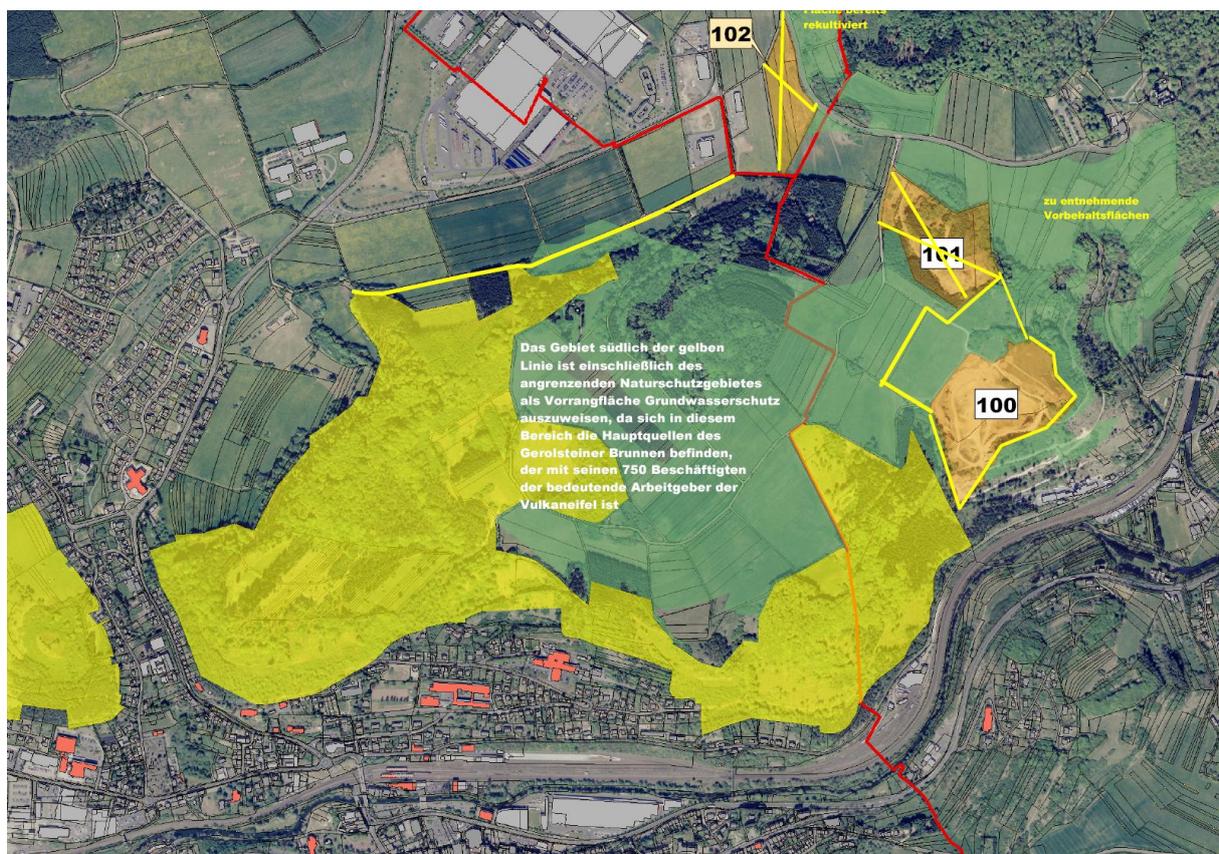
Im Zuge der wasserwirtschaftlichen Erschließung des Geeser Maars im Jahr 2004 wurde nördlich des Tagebaus der Fa. Cordel eine Versuchsbohrung erfolgreich niedergebracht und zum Trinkwasserbrunnen ausgebaut. Der Brunnen ist nicht in Nutzung sondern dient der Zukunftsvorsorge.

Der südlich des Brunnens befindliche Tagebau der Fa. Cordel ist genehmigt (Bestandsschutz) und war schon bei der wasserwirtschaftlichen Erschließung vorhanden. Somit war der Konflikt Wasserwirtschaft / Bergbau bereits zu diesem Zeitpunkt zu diskutieren, da ansonsten entsprechende Schadensersatzansprüche hätten entstehen können.

Die wasserwirtschaftliche Erschließung des Geeser Maars erfolgte im Einvernehmen mit dem Betrieb. Die Abbauplanung (Erweiterungsflächen) sowie die wasserwirtschaftliche Nutzung erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde (SGD Nord) und der Bergbehörde (Landesamt für Geologie und Bergbau). Damals wurde festgehalten, dass der Rohstoffabbau durch die Fa. Cordel zeitlich begrenzt erfolgt. Eine wasserwirtschaftliche Nutzung ist erst im Nachgang zum Rohstoffabbau vorgesehen. Für beide Nutzungen wurde somit die Möglichkeit der Koexistenz festgestellt.

Es wurde ein mögliches Wasserschutzgebiet fachtechnisch abgegrenzt, das als Vorbehaltsfläche im ROP berücksichtigt werden sollte. Hier ist auf entsprechende Unterlagen der Behörden zu verweisen.

## Flächen Pelm / Gerolstein / Bewingen (Nr. 100/ 101/ 102)



Auch dieser Bereich wird großflächig von einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz überlagert. Einen weiteren ungezügelter Abbau gilt es daher zu verhindern.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, Bedenken gegen die Darstellungen zum Rohstoffabbau (Vorrang- und Vorbehaltsflächen) vorzutragen und darauf hinzuweisen, dass die im ROP-Entwurf dargestellten Vorbehaltsflächen deutlich zu reduzieren sind und die Abgrenzungen entsprechend der in dieser Sitzung vorgestellten Karte beantragt werden.

Ein künftiger (langfristiger) Abbau würden u.a. den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel so stark beeinträchtigen, dass damit alle Bemühungen um Naturschutz (Biotopschutz) und Tourismus unterlaufen werden.

Das Gerolsteiner Land ist einzigartig in seiner Ausprägung, da es viele erdgeschichtliche Phänomene aufweist (Korallen - /Schwammriffe Gerolsteiner Dolomiten ca. 400 Mio Jahre alt, Buntsandstein aus der Wüstenzeit und Vulkanismus aus der jüngeren Erdgeschichte). All das auf engstem Raum gilt es zu schützen und zu erhalten, und nicht durch Darstellung von Vorbehaltsflächen, die dem Rohstoffabbau bereits im Vorhinein einen hohen Stellenwert einräumen, künftigen (langfristigen) Abbau preiszugeben. Die einzigartigen Zeugnisse der Erdgeschichte im Gerolsteiner Raum haben Anspruch auf den gleichen Schutz wie beispielsweise die Landesweit bedeutsame Kulturlandschaft Vulkaneifel (rund um die Dauner Maare).

Die Vorbehaltsfläche Rohstoffabbau grenzt an das Naturschutzgebiet „Gerolsteiner Dolomiten“, in dem ebenfalls die der Göttin Caiva geweihte keltische Kultstätte gelegen ist. Die

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind diesem Bereich auf ein Mindestmaß zu reduzieren, da sie ansonsten Landschaftszerstörung in erheblichem Ausmaß bewirkt.

Die Vorrangflächen Nr. 102 soll komplett entfallen.

Die Vorbehaltsflächen östlich der Vorrangfläche Nr. 102 ist eine gemeindeeigene Fläche, auf der der Abbau bereits beendet und rekultiviert ist. Derzeit wird diese Fläche als geologischer Anlaufpunkt bei Geo-Exkursionen genutzt.

Zu beachten ist, dass die Flächen im Natur- und Geopark Vulkaneifel liegen. Die Verbandsgemeinde Gerolstein ist Gründungsmitglied des Europäischen Geoparks Vulkaneifel, dem Vorgänger des Unesco-Geoparkes Vulkaneifel. Sowohl Vulkanismus als auch die geologischen Erscheinungsformen des Unterdevons mit den Korallenriffen Hustley und Munterley waren entscheidend für die Aufnahme in dieses Netzwerk. Diesen natur- und erdgeschichtlichen Archiven gilt es, mit Achtung und Schutz zu begegnen. Deshalb empfiehlt die Verwaltung seitens der kommunalen Gremien eine Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes Gerolsteiner Dolomiten zu prüfen.

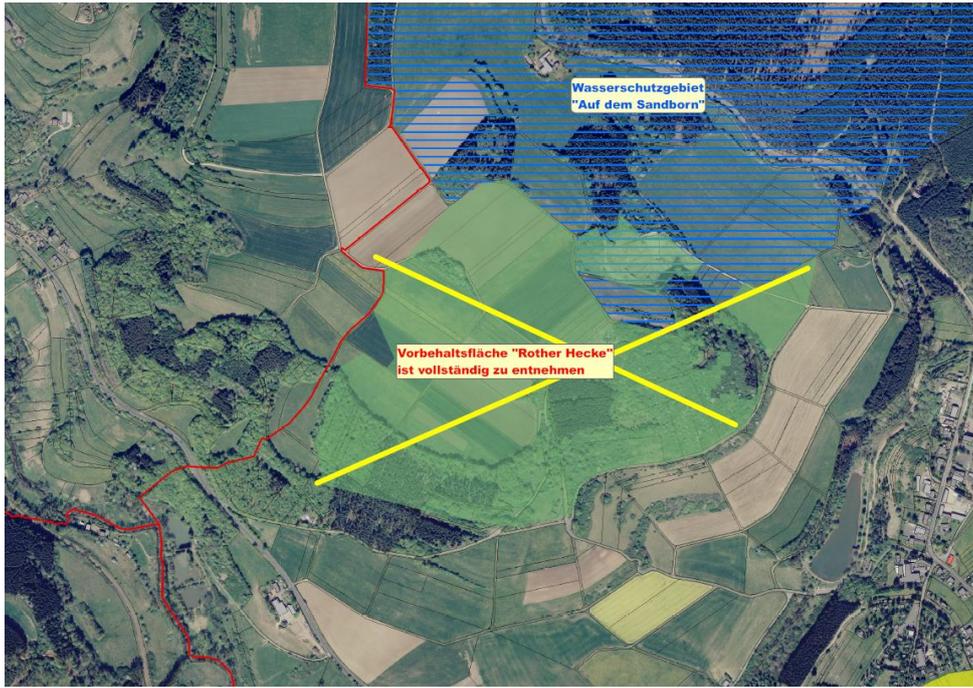
Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem ausgewiesenen Rohstoffvorkommen in der Gerolsteiner Mulde um das sensibelste Neubildungsgebiet für Grundwasser bzw. Mineralwasser vom Typus „Gerolsteiner“ handelt (Kerngebiet). Dies ist in erster Linie auf das Auftreten sehr gut wasserdurchlässiger Schichten (Spaltenkarst im Dolomit, vulkanische Ablagerungen der Papenkaule, etc.) und tiefreichende tektonische Störungen als Aufstiegswege für Kohlensäure zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ist aus fachlicher Sicht keine Vereinbarkeit der konkurrierenden Nutzungen „Mineralwassergewinnung“ und „Rohstoffgewinnung“ erkennbar.

Es wird empfohlen, das „Mineralwasserschutzgebiet Gerolsteiner“ im ROP zu berücksichtigen. Die Stadt fordert, den in der beigefügten Karte dargestellten Bereich der Gemarkung Gerolstein als „Vorranggebiet Grundwasserschutz“ auszuweisen, insbesondere, da es kein rechtsverbindliches Mineralwasser-Schutzgebiet ausgewiesen werden kann.

Die Stadt weist darauf hin, dass angrenzend die Hauptquellen des Gerolsteiner Brunnens liegen, der mit seinen 750 Beschäftigten der bedeutende Arbeitgeber der Vulkaneifel ist.

Zur Gewährleistung des erforderlichen Grundwasserschutzes in diesem sensiblen Bereich wird weiterhin aktuell eine Kooperation mit der Landwirtschaft angestrebt und auf ministerialer Ebene abgestimmt, das Ausbringen von Gülle zu begrenzen.

**Vorbehaltsfläche „Rother Hecke“**



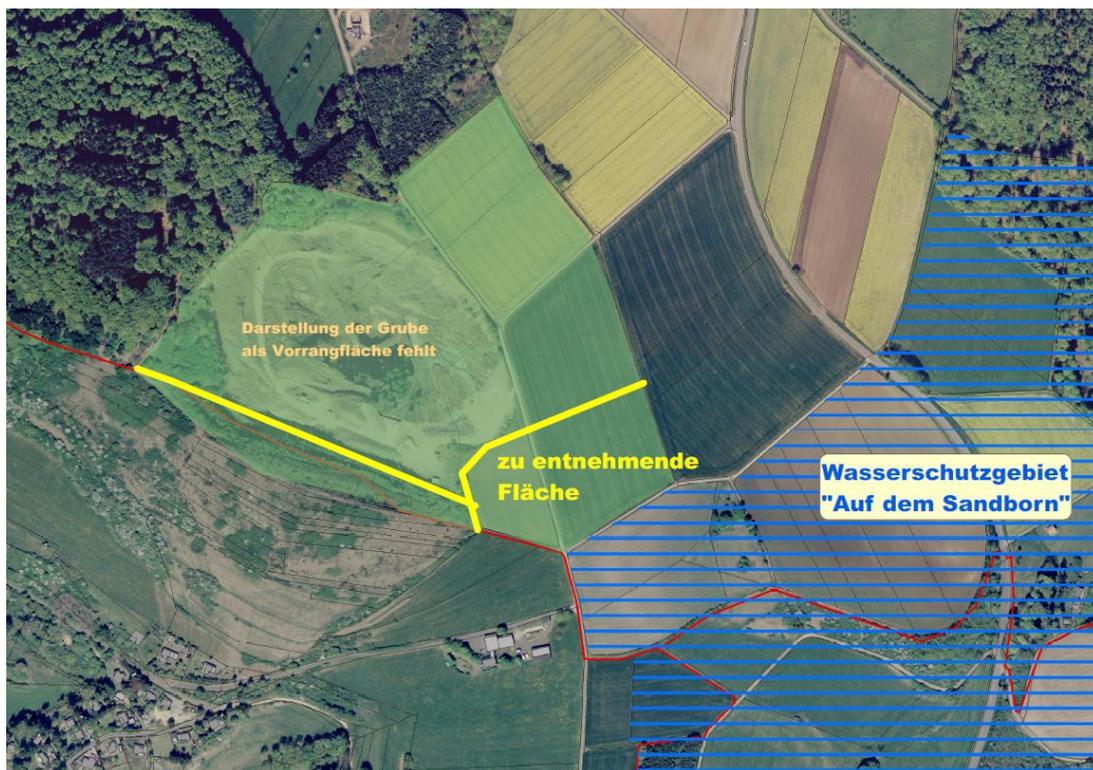
### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Diese Fläche liegt oberhalb des Stausees Gerolstein. Die Verwaltung empfiehlt, die Fläche komplett zu streichen, d. h. Entnahme aus dem ROP-Entwurf zu beantragen, da sie unmittelbar an das Wasserschutzgebiet „Auf dem Sandborn“ angrenzt und darüber hinaus vollständig von einer Vorbehaltsfläche für Grundwasserschutz überlagert wird.

Die Darstellung des Wasserschutzgebietes „Auf dem Sandborn“ ist überholt. Aufgrund der zeitlichen Befristung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen Sandborn wurde im Jahr 2012 ein hydrogeologisches Gutachten samt fachtechnischem Abgrenzungsvorschlag erstellt. Die fachtechnisch begründeten Grenzverläufe unterscheiden sich gegenüber der überholten Darstellung im ROP. Das ausgewiesene Rohstoffvorkommen „Rother Hecke“ wird teilweise von der Wasserschutzzone II der Brunnen Sandborn überlagert. Es wird empfohlen, möglichst zeitnah eine Abgrenzung des Schutzgebietes mit der SGD Nord vorzunehmen und die angepassten Grenzverläufe des Wasserschutzgebietes im ROP zu berücksichtigen.

Die Lavavorkommen sind ausgebeutet, im östlichen Bereich befindet sich noch eine kleine Fläche, für die bereits ein Abschlussbetriebsplan erstellt ist.

### **Vorbehaltsfläche südlich von Roth (Rother Kopf)**



### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es fehlt die Darstellung der durch Betriebsplan zugelassen Abbaufäche „Roth“. Die Darstellung des Wasserschutzgebietes „Auf dem Sandborn“ ist überholt. Aufgrund der zeitlichen Befristung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen Sandborn wurde im Jahr 2012 ein hydrogeologisches Gutachten samt fachtechnischem Abgrenzungsvorschlag erstellt. Die fachtechnisch begründeten Grenzverläufe unterscheiden sich gegenüber der überholten Darstellung im ROP. Es wird empfohlen, möglichst zeitnah eine Abgrenzung des Schutzgebietes mit der SGD Nord vorzunehmen und die angepassten Grenzverläufe des Wasserschutzgebietes im ROP zu berücksichtigen.

## Vorbehaltsfläche Lissingen

Auf der Gemarkung Lissingen – nördlich der Vorrangfläche Nr. 96 (Gemarkung Birresborn) soll die Vorbehaltsfläche auf das Eigentum des Grubenbesitzers reduziert bleiben sowie ein ausreichender Abstand zum Naturschutzgebiet gewährleistet sein. Die vorhandene Grube fehlt in der Darstellung als Vorrangfläche.

Als Grenze für die Vorbehaltsfläche ist der neue Wegeverlauf auf der Grundlage des Beschlusses des Forst-, Wegebau- und Umweltausschusses vom 23.04.2014 festzulegen.

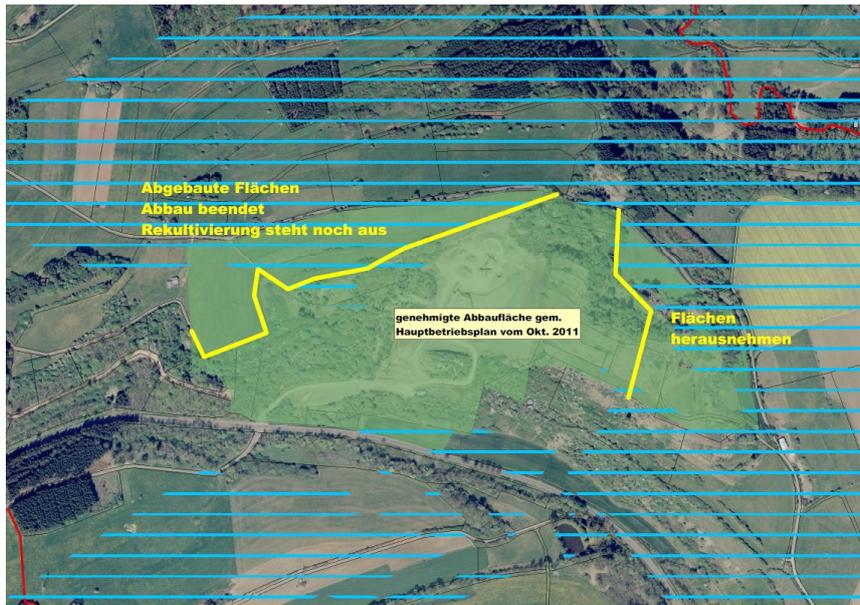
### Karte Vorbehaltsgebiet Lissingen



## Vorbehaltsfläche „Wöllersberg“

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Abbaubereich auf das Eigentum des Betreibers zu begrenzen. Die östliche Fläche (im Eigentum der Stadt und des Landes) ist aus der Planung zu entfernen. Die genehmigte Fläche soll im ROP-Entwurf als Vorrangfläche dargestellt werden; darüber hinaus sollen keine Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden. Westlich und nördlich ist der Abbau beendet und steht zur Rekultivierung an. Darüber hinaus sind auch hier die herauszunehmenden Vorbehaltsflächen Rohstoffabbau durch Vorbehaltsflächen Grundwasserschutz tangiert.



### **Stellungnahme der Verwaltung Rohstoffabbau gesamt:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, Bedenken gegen die Darstellungen zum Rohstoffabbau (Vorrang- und Vorbehaltsflächen) im ROP-Entwurf vorzutragen und die vorgestellten Abgrenzungen zur Darstellung im ROP-Entwurf zu beantragen. Nach Beauftragung durch die kommunalen Gremien wird die Verwaltung der Planungsgemeinschaft die korrigierten Abgrenzungen digital zuleiten. In der Stellungnahme der Stadt Gerolstein soll darauf hingewiesen werden, dass die im ROP-Entwurf dargestellten Vorbehaltsflächen deutlich zu reduzieren, in Teilbereichen komplett zu entnehmen sind, da ein künftiger (langfristiger) Abbau den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel so stark beeinträchtigen würde, dass damit alle Bemühungen um Naturschutz (Biotopschutz) und Tourismus unterlaufen werden. Das Gerolsteiner Land ist einzigartig in seiner Ausprägung, da es viele erdgeschichtliche Phänomene aufweist (Korallenriffe Gerolsteiner Dolomiten ca. 400 Mio Jahre alt, Buntsandstein aus der Wüstenzeit und Vulkanismus aus der jüngeren Erdgeschichte). All das auf engstem Raum gilt es zu schützen und zu erhalten, und nicht durch Darstellung von Vorbehaltsflächen, die dem Rohstoffabbau bereits im Vorhinein einen hohen Stellenwert einräumen, künftigen (langfristigen) Abbau preiszugeben. Die einzigartigen Zeugnisse der Erdgeschichte im Gerolsteiner Raum haben Anspruch auf den gleichen Schutz wie beispielsweise die Landesweit bedeutsame Kulturlandschaft Vulkaneifel (rund um die Dauner Maare). Dieser Schutz wird durch die Stadt Gerolstein eingefordert.

### **II 3.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus → S. 74 - 82**

Unter diesem Kapitel wird vor allem auf die Möglichkeiten der naturnahen Erholung verwiesen, die zu fördern ist. Natur und Landschaft dürfen in ihrer Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus dargestellt. Es soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben darauf geachtet werden, dass die landschaftsbezogene Eignung für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt. Details sind in den G/Z 161 – 167 enthalten und den dazu gegebenen Begründungen.

Die landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume gehen zurück auf die Darstellung im LEP IV 2008 (Karte 9 Nr. 22 und 21 = Vulkaneifel und Kylltal). Sie sind im ROP-Entwurf dargestellt in Karte 12.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Für die Verbandsgemeinde Gerolstein sind diese Aussagen von besonderer Bedeutung bezogen auf die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau im ROP-Entwurf und die Abwägung mit den Belangen der landschaftsbezogenen Erholung. Gleiches gilt bezogen auf die im Verfahren befindliche Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien der VG Gerolstein. Dort werden ebenfalls die Belange des landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraumes Vulkaneifel/Kylltal abgewogen mit den Belangen der Energieversorgung.

## **II 4 Infrastruktur (S. 83 ff.)**

Unter dem Hauptkapitel „Infrastruktur“ sind zusammengefasst die Kapitel:

### II 4.1 Verkehr und Mobilität

Z/G 168 – 176

G 170 besagt, dass insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten bzw. entlang der regionalen Siedlungsachsen Verkehrsträger mit möglichst hoher Transportleistung sowie umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel bevorzugt werden sollen. G 172 sagt aus, dass öffentlich zugängliche Verkehrsmittel so weiterentwickelt werden sollen, dass gegenüber dem motorisierten Individualverkehr eine wettbewerbsgerechte Verkehrsmittelwahl möglich ist. Gem. Z 175 erfordert die Vernetzung der regionalen Entwicklungsschwerpunkte, vornehmlich der zentralen Orte, eine regionale Ausgestaltung der Infrastruktur von Straße und Schiene.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Dies betrifft in der Stadt Gerolstein (auch im Mittelbereich zum Mittelzentrum Gerolstein) vor allem die Bahnstrecke (Eifelstrecke Trier – Gerolstein – Köln). Diese ist in Karte 1, in der die Verkehrsachsen dargestellt sind, nicht enthalten. Damit diese öffentliche Verkehrsachse (entsprechend ihrem herausgehobenen Stellenwert einer überregionalen Verbindung) verdeutlicht und erkennbar ist, empfiehlt die Verwaltung, durch die Stadt die Aufnahme in Karte 1 sowie die Berücksichtigung bei allen Planungen zu fordern.

Ebenso empfiehlt die Verwaltung, seitens der Stadt Gerolstein den Ausbau der Eifelquerbahn (vergl. Stellungnahme zu II 4.1.3.1 Regionales Grundnetz) zu fordern.

### II 4.1.2 Funktionales Straßennetz

Z 177 - 180

Gem. Z 178 sichern Straßen für den überregionalen Verkehr (Kategorie II) die Verbindungen von Mittelzentren zu den zugehörigen Oberzentren oder Verbindungen zwischen benachbarten Mittelzentren.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Karte 14 zeigt, dass zwischen Gerolstein und dem Oberzentrum Trier keine unmittelbare überregionale Straßenverbindung besteht. Diese besteht nur zum Mittelzentrum Prüm. Zur Kreisstadt bzw. zum Mittelzentrum Daun und zum Oberzentrum Trier besteht nur eine regionale Straßenverbindung (Kategorie III).

Auch insofern ist die Darstellung der Bahnstrecke (Eifelstrecke) von besonderer Bedeutung (siehe Stellungnahme unter II 4.1).

### II 4.1.3 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs

Z 183 – G 187

Das funktionale Netz des ÖV bezieht Schienen- und Busstrecken ein. Überregionale Verbindungen verknüpfen benachbarte Oberzentren untereinander. Regionale Verbindungen umfassen das übrige Schienennetz und Regio-Linien-Busstrecken.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die DB-Eifelstrecke ist in Karte 15 als überregionale Verbindung dargestellt. Sie beginnt in Trier, endet aber im „Niemandland“. Auch wenn Köln in NRW liegt, sollte der Hinweis auf Köln als Start-/Zielbahnhof in die Karte 15. Vor allem auch unter dem Gesichtspunkt, dass sehr viele Berufstätige aus der Verbandsgemeinde und dem Mittelbereich Gerolstein per Bahn nach Köln und Trier pendeln.

#### II 4.1.3.1 Regionales Grundnetz

Z 188 – G 197

Gem. Z 189 sind u. a. die Regionalbahnstrecken

- Trier – Gerolstein – Köln
- Gerolstein – (Kaisersesch) (Eifelquerbahn)

Bestandteile des regionalen Grundnetzes.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Strecke Trier – Gerolstein – Köln müsste ein deutlich höherer Stellenwert beigemessen werden, als der Eifelquerbahn-Strecke Gerolstein – Daun – Kaisersesch. Bei der einen Strecke handelt es sich um eine überregionale Verbindung, bei der Eifelquerbahn um ein allenfalls touristisch genutztes Ergänzungsnetz. Einem Grundnetz kommt erst dann wieder Bedeutung zu, wenn z. B. Schülerverkehre über die Bahnstrecke zumindest von Daun nach Gerolstein zur Eifelstrecke über die Bahn abgewickelt werden.

Die Problematik der Schülerverkehre ist bekannt und wird in den Kreisgremien und der Kreisverwaltung rege diskutiert. Dennoch wird auch hier auf die Ausführungen im ROP-Entwurf (Z 200 – G 209) verwiesen. (Siehe auch Stellungnahme der Verwaltung unter II 4.1.3.2 Erweiterung des ÖV-Angebotes.)

Von großer Bedeutung wäre auch eine östliche Bahnverbindung, mit Anbindung an die sog. „Rheinschiene“ (Gerolstein – Daun – Mayen – Andernach / Koblenz?) mit einer vernünftigen Taktung. Der ländliche Raum könnte auf diese Weise mit lt. ROP-Entwurf zu förderndem öffentlichen Verkehr sehr gut an ein weiteres rheinland-pfälzisches Oberzentrum angebunden werden..

Von Bedeutung wäre eine ständige Bahnverbindung von Daun nach Gerolstein (mit Anschluss an die DB-Eifelstrecke) auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich unter G 190 - Regionalbuslinien – keine Verbindung zur Kreisstadt/Mittelzentrum Daun befindet, wohl aber eine Regio-Buslinie: Gerolstein – Prüm – Arzfeld – Daleiden – Dasburg – (Clervaux/Ettelbruck).

Gerolstein ist (u. a.) lediglich als Verknüpfungspunkt für die Linien des regionalen Grundnetzes (Z 195) aufgeführt.

#### II 4.1.3.2 Erweiterung des ÖV-Angebotes

Z 198 – 199

Das Bedienungsangebot im ÖV soll im Rahmen des integralen RLP-Taktes durch geeignete betriebliche Konzepte gesichert werden. Dies gilt sowohl für Schienen als auch Regionalbusverbindungen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es ist darauf zu achten, dass nicht nur Verbindungen nach Frankfurt, Luxemburg und Metz angedacht werden, sondern auch die Einbeziehung der Stadt Köln und des Mittelbereiches Gerolstein in den Rhein-Sieg-Verkehrsverbund gesichert bleibt (bisher Start- und Endpunkt Bahnhof Gerolstein).

#### II 4.1.3.3 Ausbau der Infrastruktur im öffentlichen Verkehr

Z 200 - G 209

In Z 201 ist die umfassende Modernisierung des Hauptbahnhofs Trier und der übrigen SPNV-Haltepunkte einschl. der städtebaulichen Aufwertung des Bahnhofsumfeldes bzw. der Haltepunkte fest gelegt., darüber hinaus eine systematische Verbesserung der Schieneninfrastruktur auf der Eifelstrecke (Beseitigung der eingleisigen Abschnitte) und eine Reaktivierung der Eifelquerbahn zwischen Kaisersesch und Gerolstein. Die Stadt Gerolstein fordert einen zügigen Ausbau der Fußgängerüberquerung über die Gleisanlagen im Bahnhof Gerolstein.

#### II 4.1.4 Güterverkehr

G 202 – G 209

Gem. G 206 soll geprüft werden, inwieweit zwischenzeitlich stillgelegte Schienenstrecken für den Güterverkehr wieder reaktiviert werden könnten.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Dies könnte ggf. für den Güterverkehr auf der Bahnstrecke Gerolstein – Prüm gelten. Das Forstamt hat mehrfach darauf hingewiesen, dass für solche Transporte die Bahnstrecke sehr gut nutzbar wäre.

#### II 4.1.6 Regionales Radwegenetz

Z 214 – G 219

Das regionale Radwegenetz ist Bestandteil des landesweiten Radwegenetzes und vorrangig auszubauen. Verwiesen wird auf Karte 16 im Anhang. Der Kylltalradweg ist als Radfernweg ausgewiesen. Als großräumige Verbindung ist ein Radweg von Gerolstein nach Daun (Anbindung an Maare-Mosel-Radweg) und nach Prüm (mit möglichen Anbindungen nach Belgien und Luxemburg (teils regionale, teils großräumige Verbindungen) in der Karte dargestellt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Ob und wie weit sich ein Radweg nach Prüm verwirklichen lässt, bleibt weiteren Verhandlungen vorbehalten. Nach Beschlusslage wollen die Eigentümer-Körperschaften (Verbandsgemeinde Prüm und Stadt Gerolstein) einen Radweg.

#### **II 4.2 Energieversorgung (s. 97 ff.)**

Gem. G 220 bildet das regionale Energiekonzept 2001 und seine Fortschreibung 2010 die Grundlage für die Energiewende in der Region Trier.

In den Ausführungen zur Energieinfrastruktur (II 4.2.1, G 221 – G 225) wird der Ausbau der Netzinfrastruktur thematisiert (Umspann-, Regel-, Speichereinrichtung; weiterer Ausbau der Gasversorgung; Aufbau von Nahwärmenetzen). Ein weiteres Thema ist unter II 4.2.2 die Energieeinsparung und Energieeffizienz. G 226 verweist auf wirtschaftliche Einsparmöglichkeiten, die zugleich der Umwelt dienen (Niedrigenergie-/Passivhäuser, Förderung energetischer Sanierung im Baubestand, Anbindung von Baugebieten an öffentlichen Nahverkehr etc.).

Unter II 4.2.3 sind als Erneuerbare Energien die Wasserkraft, Solarenergie, Windenergie, Biomasse und Geothermie behandelt.

G 228 – G 243

#### **II 4.3 Telekommunikation und Postdienste (S. 108)**

Z 244- 245

In den zentralen Orten sind stationäre Einrichtungen der Postunternehmen zu erhalten. Darüber hinaus sollte ein zügiger Ausbau der Breitbandversorgung (DSL) in allen Stadtteilen erfolgen.

#### **II 4.4 Abfallwirtschaft (S. 109)**

G 246 – 249

Wird zur Kenntnis genommen.

#### **II 4.5 Militärische Einrichtungen / Konversion (S. 110)**

Wird zur Kenntnis genommen.

#### **II 5 Raumwirksamkeit von Finanzströmen (S. 111)**

G 255 – G 259

Bei finanziellen Zuwendungsentscheidungen im Rahmen der Strukturpolitik sowie bei der Vergabe der Fördermittel sollen die Erfordernisse der Raumordnung grundsätzlich berücksichtigt werden. Beim Einsatz von Investitionsmitteln soll die Notwendigkeit der Finanzierung von Folgekosten der Infrastruktur auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels berücksichtigt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen Punkten an. Darüber hinaus beschließt der Stadtrat:

- **zu II.2 Siedlungsstruktur**

Für die Zuordnung zum Mittelzentrum darf nicht alleine die verwaltungsmäßige Zuordnung maßgeblich sein, sondern die Berücksichtigung der tatsächlichen Orientierung der Bürger

- **Zu II 3.1.8 Lärmschutz**

Es sollten nicht nur lärmarme Gebiete vor Lärm, sondern auch bereits erheblich belasteten Gebieten vor noch mehr Immission geschützt werden.

- **Zu II 3.2.3 Rohstoffabbau**

Der Stadtrat schließt sich den Empfehlungsbeschlüssen des Forst-, Wegebau- und Umweltausschusses mit den vorgebrachten Änderungen an.

Er bekräftigt nochmals die Bedeutung des Grundwasserschutzes im Bereich der Gerolsteiner Dolomiten als sensibles Neubildungsgebiet für Grundwasser und Mineralwasser vom Typ „Gerolsteiner“. Der Stadtrat fordert, den Bereich des Naturschutzgebietes und das anschließende Plateau der Gerolsteiner Dolomiten bis zur Gemarkungsgrenze Pelm als Vorranggebiet Grundwasserschutz auszuweisen.

- **Zu II 3.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus**

Es wird gefordert, dass dem regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel der gleiche Schutzstatus gewährt wird, wie dem landesweit historischen Kultur- und Erlebnisraum.

- **Zu II 4.1 Verkehr und Mobilität**

Seitens der Stadt wird ein zügiger Ausbau der Verkehrsstation Gerolstein mit der Fußgängerbrücke über die Gleisanlagen im Bereich des Bahnhofs Gerolstein gefordert.

Weiterhin wäre eine Schnellbusverbindung vom Bahnhof Gerolstein zum ICE-Bahnhof in Montabaur wünschenswert.

- **Zu II 4.1.3 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs**

Das funktionale Netz des ÖV bezieht Schienen- und Busstrecken ein. Die DB-Eifelstrecke ist in Karte 15 als überregionale Verbindung dargestellt. Sie beginnt in Trier, endet aber im „Niemandland“. Auch wenn Köln in NRW liegt, ist der Hinweis auf das Oberzentrum Köln als Zielbahnhof unerlässlich. Vor allem auch unter dem Gesichtspunkt, dass viele Berufstätige aus dem Gerolsteiner Land und dem Mittelbereich Gerolstein per Bahn nach Köln pendeln.

- **Zu II 4.1.3.1 Regionales Grundnetz**

Gem. Z 189 sind u. a. die Regionalbahnstrecken Trier – Gerolstein – Köln und Gerolstein – Kaisersesch (Eifelquerbahn) Bestandteile des regionalen Grundnetzes. Der Strecke Trier – Gerolstein – Köln ist ein höherer Stellenwert einzuräumen, als der Eifelquerbahn Gerolstein – Daun – Kaisersesch. Bei der Strecke Trier – Gerolstein – Köln handelt es sich um eine überregionale Verbindung, bei der Eifelquerbahn z. Z. um ein allenfalls touristisch genutztes Ergänzungsnetz. Einer Nutzung im Grundnetz kommt der Eifelquerbahn erst dann wie Gerolstein und zur Eifelstrecke) über die Bahn abgewickelt würden.

Darüber hinaus wäre eine ständige Bahnverbindung von Daun nach Gerolstein (mit Anschluss an die Eifelstrecke) sinnvoll, auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich unter G 190 (Regio-Buslinien) keine Verbindung zur Kreisstadt / Mittelzentrum Daun befindet. Es ist lediglich eine Regio-Buslinie Gerolstein – Prüm – Arzfeld – Daleiden – Daasburg (Clervaux/Ettelbruck) vorhanden.

**Beschlussfassung:** einstimmig